

## Eil-Petition an den Deutschen Bundestag zur Rettung des kulturellen Erbes von Fritz Kühn (1910 - 1967)

Am 17. Februar (!) droht dem Grundstück in Berlin-Bohnsdorf, auf dem der künstlerische Nachlass des Metallbildhauers, Kunstschmieds und Fotografen Fritz Kühn – in der Obhut der Fritz-Kühn-Gesellschaft e.V. – gelagert ist, die Zwangsräumung. Fritz Kühn gestaltete u. a. den Brunnen auf dem Strausberger Platz und die Fassade der Komischen Oper in Berlin, die Skulptur „Kosmische Kreise“ in Hannover und arbeitete für die Gedenkstätten in Buchenwald und Dachau. Vielen weiteren Arbeiten droht nun die Schrottpresse. Das Plenum des Berliner Abgeordnetenhauses überwies am 16. Januar 2014 den Dringlichen Antrag der Linken »Sicherung des künstlerischen Nachlasses von Fritz Kühn« zur Beratung an den Kulturausschuss. Dort verweigerten aber die Koalitionsfraktionen am 20. Januar dessen Behandlung.

Spätestens hier ist die Berufung auf den Artikel 35 des Einigungsvertrages<sup>1</sup>, nach dem die von der DDR eingebrachte kulturelle Substanz keinen Schaden nehmen darf, nötig, um die Ignoranz der Kulturverwalter des Landes Berlin zu stoppen, die auch eine Behandlung des Anliegens durch den Bund bremst. Wir fordern Klaus Wowereit und Kultur-Staatsministerin Prof. Monika Grütters auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die bevorstehende Zerstörung des künstlerischen Nachlasses von Fritz Kühn abzuwenden! Es geht darum, eine Zwangsräumung zu verhindern und perspektivisch den künstlerischen Nachlass dieses international renommierten Berliner Künstlers einer musealen Nutzung (Schaffung eines Skulpturenparks) zuzuführen.

**Verhindert werden muss die Zerschlagung und Zerstörung dieses wertvollen nationalen Kulturerbes!**

#	Name	Vorname	PLZ	Wohnort	Straße mit Hausnummer	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						

---

<sup>1</sup>Auszüge:

(2) Die kulturelle Substanz in dem in Artikel 3 genannten Gebiet darf keinen Schaden nehmen.

(3) Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung ist zu sichern, wobei Schutz und Förderung von Kultur und Kunst den neuen Ländern und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegen.

(4) Die bisher zentral geleiteten kulturellen Einrichtungen gehen in die Trägerschaft der Länder oder Kommunen über, in denen sie gelegen sind. Eine Mitfinanzierung durch den Bund wird in Ausnahmefällen, insbesondere im Land Berlin, nicht ausgeschlossen.

(7) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands kann der Bund übergangsweise zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mitfinanzieren.

**Signierte Listen bitte zurück an: DAS ANTIKONZERTKOMITEE im Karl-Liebknecht-Haus, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin**